



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 156. Fortsetzung des Wiemb. Hagenweisth.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

wider Frohn ein Erkenntniß, wonach der ältere abgestorbene Bruder für die jüngere Schwester den Besiß des Amtsmeyerhofes zu Asemiffen erhalten hat, ertheilt, und dieses vom Kaiserlichen und Reichs-Kammergerichte bestätigt.

Da nun

- c) die Hagengüter die Eigenschaften wahrer Erbzinsgüter haben, so muß auch bey der Succession in jene eben das Statt finden, was bey der Erbfolge in diese Güte Rechtens ist, und das um so mehr; da die angeführte Stelle des Wiembecker Weisthums auf diesen Fall nicht anders anwendbar ist, als wenn durch Thatfachen erwiesen werden könnte, daß die von den Hagengütern abgesteuerten Collateral-Verwandten, die den Hagen verzogen haben, zur Succession nicht zugelassen, sondern jene dem Hagherrn zugefallen sind.

Diese Meinung scheint um so richtiger zu seyn, da selbst fremde, die keine Hagengenossen sind, (gleich viel die es gewesen und nicht mehr sind) nach dem 14ten Artikel des Weisthums zur Succession in die Hagengüter praevia qualificatione zugelassen werden.

Uebrigens bemerke ich, daß zwar seit 1708 kein Hagengericht mehr gehalten, jedoch die alte Verfassung bis jetzt unverändert geblieben sey.

4. Capitel.

§. 156. Auch im Amte Barenholz sind Colonnate, deren Besißer gewisse Hagendrechte genießen, z. B. in der Bauerschaft Welstorf, als

als Reese N. 9., Klocke N. 10., Held N. 11.,
Hillebrand N. 13., Lüdecke, Grabbe N. 14.
vorhanden.

Der hohe Landesherr ist jedesmal der Has-
genherr. Stirbt der Hagengenosse auf dem has-
genfreyen Colonnate, so fällt jenem von nachgelasse-
nem Viehe das beste Stück, und zwar ein Pferd ^{a)}
zu; und stirbt die Frau oder die Meyerinn, als
dann die beste Kuh.

Nach der Observanz wird in beyden Fällen
das Stück Vieh taxirt und das Taxatum zur
Rentkasse bezahlt.

Bei Veränderungen der Besitzer auf solchen
Höfen durch Heurathen müssen diese herkömmlich
die sogenannte Einfuhr berichtigen, welche nach der
Taxe der Weinkäufe von andern Höfen in Gelde
angesezt und bezahlt zu werden pflegt.

Eine merkwürdige Nachricht hierüber, und
besonders noch über einige andere Gattungen von
freyen Meyern finde ich vor, und zwar in einem
Berichte des Amtmann Plage ^{b)} vom 28. Febr.
1679:

§ 2

„Was

a) Daher das sogenannte Köhrgeld. Meide heißt
in Schwäbischen und Rheinischen Urkunden ein
Hengst; und es kann gar wohl seyn, daß Kur-
meide oder Kurmeide das Wahlrecht des besten
Hengstes bezeichnet. Danz 6. B. pag. 64.

b) Er war Justizamtman bey dem hiesigen Unte-
Detmold, und vermuthlich ein Großvater des
jetzt noch lebenden Hrn. Oberamtman Plage.

„Was anbelanget die ständigen Urkunden, so die
 simpliciter freyen in der Vogtey Schöttmar, (ge-
 hörte ehemals zum Amte Detmold) als was
 Oberkleid zahlen sollen; aber einige beständig
 bishero recusiret, muß gehorsambst meinen in
 der Observanz gegründeten Bericht hiemit ab-
 statten und zeigen in antecessum dienstlich an,
 daß mir von diesem Streite niemals von dem
 Amtsvoigde die geringste Anzeigung gethan,
 noch jemals mit mir daraus communicirt wor-
 den, daher ich auch ehender nichts davon be-
 richten können. Nachdem mir aber vor 14 Ta-
 gen aus Hochgräflicher Canzley die darüber er-
 gangene Schriften zugeschicket, umb davon nach-
 zusehen und bey vorstehendem Hochgerichte die
 Observanz zu dociren, damit die Sache abge-
 than würde, habe, demselben gehorsambst nach-
 zukommen, so wohl die alten Register ufgesu-
 chet, als auch die Observanz, so sonsten Zeit
 meiner Bedienung in hiesigem Lande beachtet,
 nachgesehen und befunden, demnach daß dreyer-
 ley Art Freyen, insonderheit in hiesigem Amte
 Detmold, zu notiren, als die Ambtsfreyen,
 Hagenfreyen und simpliciter Freyen
 genannt. Die Ambtsfreyen bezahlen bey
 jedem Sterbfalle das Oberkleid, und zwar in
 der Vogdey Schöttmar 1 Rthl., in der Vogdey
 Derlinghausen (gehörte sonst auch zum Amte
 Detmold) aber die großen mit 1 Rthl. 31 mgr.,
 die geringen mit 1 Rthl. und diese (die Ha-
 genfreyen) geben bey jeden Sterbfällen der
 Mann das Pferd nächst dem besten, so
 gemeiniglich uff 6 Rthl. behandelt, die Frau
 aber

aber die Kuh nächst der besten, die auch gemeinlich ad 3 Rthl. oder 4 Rthl. behandelt worden, und geben auch diese Hagenfreyen den Weinkauf, die durch ihre Freyheit dieses nur haben, daß sie leibfrey seyen und bedürfen gleich andern Freyen keine Manumission suchen.

Drittens die simpliciter Freyen geben keinen Erbtheil, noch zahlen das Oberkleid, müssen aber von ihren meyerstädtischen Gütern, ihren Landstandgütern, denen sie Pächten und Dienst leisten, den Weinkauf geben, welcher dann *pro qualitate dotis vel donationis propter nuptias*, womit das Gut verbessert wird, bedungen und angesetzt wird, wie solches auch der Observanz und den alten Hochgerichts-Protocollen genugsamb zu dociren. Es scheint aber aus den neuen Protocollen, daß fast über 20 Jahren diese Distinction nicht observiret und alle drey Naturen gleich gemacht werden wollen, wie dann des Ampts Boigds Prangen eigenen Bericht schon bey 20 Jahren Streit entstanden und bishero noch contendiret, worinn aber allen Umständen und befunden nach der gnädigen Herrschaft mehr abgegangen, als Vortheil verschaffet, indem die Hagenfreyen, die ein Pferd oder eine Kuh zum Erbtheile oder Sterbfalle geben sollen, nur zum Thaler das Oberkleid angesetzt und es mit den Weinkäufen auch nur zur Urkunde gebracht, da doch den alten Registern nach die Weinkäufe von den Hagenfreyen so wohl, als andern Freyen, wann sie der gnädigen Herrschaft mit meyerstädt-

tischen Gütern verwandt, bedungen werden müssen. Scheinet also, daß in hoc passu tam in extendendo quam in extenuando einige Güter pecciret worden; welches hiernächst mit Fleiß zu corrigiren und in vorigen Stand wieder zu bringen."

5. Capitel.

§. 157. Ferner gehören zu dieser Classe die sogenannten sattelfreyen Güter oder auch Sadelhöfe, welche ursprünglich kleine adeliche Güter waren, jedoch in voriger Zeit durch die von den Bauern geschene Acquisitionen einen großen Theil ihrer alten Vorzüge verloren haben; welches aber nicht mehr geschieht und bey etwa vorkommenden Veräußerungen ihre Vorrechte bezahlen ^{a)}. Sie haben hauptsächlich daher ihre Benennung, daß sie dem hohen Landesherrn oder einem privato bey vorfallenden Reisen, auch wohl bey Sterbfällen, ein Pferd mit Sattel und Zeug zu geben schuldig waren.

Hierher gehört unter andern der Deteringsche Hof zu Westervinnen. Die Besitzer sind schuldig der hohen Landesherrschaft den Sterbfalls- und Weinkaufsurkund zu 1 Gfl., dagegen aber an die Abten zu Herford bey dem Antritte einen Weinkauf und statt des Sterbfalls das Heerge-
wette

^{a)} Hofr. Kunde im angeführten Tractate S. 110.